

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat in seiner Sitzung am 27. September 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. November 2006 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2006 wurde die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre befristet bis zum 30. September 2011 erteilt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Profil des Studienganges, Graduierung

(1) Der Studiengang Master of Arts im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre ist stärker anwendungsorientiert. Er ist ein nicht konsekutiver Studiengang.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Studenumfang des Masterstudiengangs Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre entspricht insgesamt 120 ECTS-Punkten.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in Abschnitt C. der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind in Module zusammengefasst. Art, Umfang und Inhalt der Module bestimmt Abschnitt C. dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Masterarbeit erforderlichen Zeit beträgt vier Semester.

(5) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Praktika

(1) Im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre sind zwei Praktika von jeweils sechs Wochen verpflichtend vorgesehen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre.

(2) Die Theologische Fakultät unterstützt den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

§ 5 Studienberatung

Eine verpflichtende Studienberatung oder ein verpflichtendes Mentorenprogramm sind nicht vorgesehen.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gem. § 8 Absatz 1.

Der Fachprüfungsausschuss berichtet der Theologischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Fachprüfungsausschuss stellt für die Theologische Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Masterarbeiten.

Der Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung, sofern damit nicht eine Studienkommission beauftragt wird.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus den beiden Direktoren /Direktorinnen der Arbeitsbereiche Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre sowie einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter /einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten /einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre für Professoren und Professorinnen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und 1 Jahr für das studentische Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der /die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und seine /ihre Stellvertreter/-in werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestimmt.

(5) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten /der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/-innen und auf Vorschlag des Instituts für Praktische Theologie die Beisitzer/-innen. Die Bestimmung der Beisitzer/-innen kann vom Fachprüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfer /-innen delegiert werden.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit sowie des Kolloquiums sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und -professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Emeritierte und pensionierte Professoren/Professorinnen können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer /Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter /der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Masterstudiengangs und/oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Masterstudiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung wird in der Regel versagt, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und /oder
- mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll/en.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der /Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist, können im Masterstudiengang weder angerechnet noch anerkannt werden.

B. Die Prüfungen

§ 9 Die Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat /die Kandidatin die im Studium vermittelten vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines /ihres Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium. Näheres regeln die §§ 17 und 18.

§ 10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem /einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem /der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) In Abschnitt C. wird geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(5) Macht ein Kandidat /eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er /sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
- Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) In Abschnitt C. wird die Art und der Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen festgelegt. Nähere Einzelheiten zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der bzw. die Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre nicht verloren hat,
3. die Masterprüfung im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet und
5. die gemäß Abschnitt C. notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der bzw. die Studierende innerhalb von 4 Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 45 Minuten. Näheres regeln die Bestimmungen in Abschnitt C. dieser Prüfungsordnung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat /die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten /die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) In einem Referat soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er /sie erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich seines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats beträgt 20 Minuten.

(6) Mündliche Prüfungen und Referate werden in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Klausuren beträgt höchstens 180 Minuten. Näheres regelt Abschnitt C.
- (4) In einer Hausarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (5) In einem Protokoll soll der Kandidat/die Kandidatin in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt, Praktikum oder einer anderen Lehrveranstaltung teilgenommen hat.
- (6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (7) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 17 Absatz 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Jede Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	Gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Modulnote für dieses Modul. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung.

§ 16 Zulassung und Meldung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
- das Modul 15 „Forschungsmethoden“ mit Erfolg absolviert hat,
- eine Mindest-ECTS-Punktzahl von 75 ECTS-Punkten erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Teilprüfung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind oder
- der Kandidat/die Kandidatin im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Absatz 2 gestellt. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im gewählten Fach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit umfasst 4 Monate. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der M.A.-Arbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der M.A.-Arbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Arbeit ist fristgerecht in 4-facher Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(9) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

(10) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 7 Absatz 2 zu bewerten. Einer/Eine der Prüfer/innen ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 15 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 15 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um zwei Noten oder mehr, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten /der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 18 Kolloquium

(1) Das Kolloquium über die Masterarbeit ist eine mündliche Prüfung und dauert 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium wird im Rahmen einer Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 7 Absatz 2 in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach dem Kolloquium wird eine Note gemäß § 15 Absatz 1 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(4) Das Ergebnis des Kolloquiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem bzw. der Prüfer/in bekannt gegeben.

(5) Das Kolloquium findet nach Bekanntgabe des Ergebnisses für die Masterarbeit statt, in der Regel in den letzten 2 Semesterwochen.

(6) Für das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Das Kolloquium bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit und deren Kontext im Rahmen von Caritaswissenschaft und Christlicher Gesellschaftslehre.

(7) Ist das Kolloquium über die Masterarbeit nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von 2 Monaten nach Nichtbestehen des ersten Kolloquiums erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat /die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 19 Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 9 Absatz 2 genannten Studienleistungen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ benotet worden sind.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten gemäß § 15 Absatz 2, die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums nach ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen gemäß Abschnitt C. mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte gemäß Abschnitt C. erworben wurden.

(3) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder eine andere Prüfungsleistung der Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der/die Studierende die letzte Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Absatz 1 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Masterarbeit und das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 12 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der/dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens 4 Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in Abschnitt C. festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist der/dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wird bei der ersten Masterarbeit eine „nicht ausreichende“ Leistung festgestellt, bestimmt die/der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine Frist, bis zu der durch den Kandidaten/ die Kandidatin ein neues Thema vorzuschlagen ist und eine Ausgabe des Themas der Masterarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe.

Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Das Kolloquium, welches mit „nicht ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens 2 Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit und eines bestandenen Kolloquiums ist nicht zulässig.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung ein Zeugnis, das die Gesamtnote der M.A.-Prüfung (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Dem M.A.-Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des M.A.-Studiums belegten Module
- die endnotenrelevanten Modulnoten
- Thema und Note der M.A.-Arbeit
- Note des Kolloquiums
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Die Angaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 25 Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen M.A.-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Studierende die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

C. Studieninhalte

Im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre sind folgende Module mit den genannten Studien- und Prüfungsleistungen zu belegen:

Bereich B1 Caritaswissenschaft: Wissenschaftstheorie, Theologie, Anthropologie – 3 Module (22 ECTS)

Veranstaltung	Art ¹	P/WP	ECTS	Ln	PI	Fs
Modul 1 (6 ECTS)						
Theologischer Grundkurs I (Einführung in den christlichen Glauben)	V	P ²	3	Fg/K	X	1
Theologischer Grundkurs II (Einführung in die biblische Gotteslehre)	V	P	3	Fg/K	X	2
Modul 2 (8 ECTS)						
Einführung in die Caritaswissenschaft	V	P	3	Fg/K	X	1/3
Caritashistorisches Seminar (Realisierungsformen von Caritas in Geschichte und Gegenwart)	S	P	5	R+Ha	X	1/3
Modul 3 (8 ECTS)						
Theologisch-interdisziplinäre Anthropologie: Leiden als Teil der <i>conditio humana</i> (vormals: Nosologie)	V	P	3	Fg/K	X	3/1
Caritastheologisches Seminar	S	P	5	R+Ha	X	3/1

B2 Christliche Ethik des Sozialen (Christliche Gesellschaftslehre und Moraltheologie) – 3 Module (20 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	Ln	PI	Fs
Modul 4 (6 ECTS)						
Fundamentale Ethik des Sozialen						
Systematische Grundlagen der christlichen Sozialethik	V	P	3			1/3
Historische Grundlagen der christlichen Sozialethik	V	P	3			2/4
Modul 5 (6 ECTS)						
Christliche Ethik in Wirtschaft und Politik						
Wirtschaftsethik	V	P	3	Fg/K	X	3/1
Politische Ethik	V	P	3			4/2
Modul 6 (8 ECTS)						
Moraltheologie und Ethikseminar						
VL Moraltheologie: Allgemeine Moral/ spezielle Moral (Lebensethik)	V	P	3	Fg/ K	X	
Sozialethisches Seminar/ Moraltheologisches Seminar	S	P	5	R+Ha	X	

¹ Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung

V = Vorlesung

S = Seminar

S* = Theorie-Praxis-Seminar

SÜ = Seminarübung

Pr = Praktikum

P/WP/W = Pflicht-/ Wahlpflicht-/ Wahlveranstaltung

ECTS = (Leistungs-) Punkte im Sinne des **European Credit Transfer System**

Ln = Art(en) des zu erbringenden Leistungsnachweises (**Fachgespräch, Klausur, Protokoll, Arbeitsbericht, Referat, Hausarbeit** u.a.)

PI = Prüfungsleistung („X“: wird für die Notenberechnung berücksichtigt)

² Modul 1, 7 und 15 kann evtl. aus den bereits absolvierten Studiengängen (z.B. Theologie, BWL oder Dipl.-Psych oder Dipl.-Soz.) angerechnet werden. Dann wird stattdessen ein 6 ECTS umfassendes Schwerpunktmodul gebildet aus Handlungsfelderseminaren oder zusätzlichen WP-Elementen der Module 8 und 14. Dies ist mit der Studienberatung und dem Fachprüfungsausschuss frühzeitig abzustimmen.

B3 Struktur und Organisation von kirchlicher Sozialer Arbeit und Non-Profit-Organisationen– 2 Module (13 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	Ln	PI	Fs
Modul 7 (6 ECTS)						
Grundzüge Betriebswirtschaftslehre Markt	V	P ³	3	K	X	1/2
Grundzüge Betriebswirtschaftslehre Personal	V	P	3	K	X	1/2
Modul 8 (7 ECTS)						
Kirchen- und Staatskirchenrecht für den Bereich von Caritas	V	P	1,5	Fg/K	X	2
Caritas – Organisationsrecht	S	P	2,5	R		3
Als WP eine der folgenden möglichen Veranstaltungen: * VL Betriebswirtschaftliches Management * Sem. Betriebsorganisation und Management in verschiedenen Ebenen und Einrichtungen der kirchlichen Caritas Personal-/ Organisations-/ Qualitätsentwicklung * Sem. Fundraising / PR-Arbeit von NPOs * Sem. Ökonomik und Politik sozialer Dienstleistungen * Sem. Sozialrecht und soziale Systeme * Sem. Arbeitsrecht * Sem. Leistungserbringungsrecht * U.ä.	V/ S	WP	3	R	X	2/3

B4 Spezifische Handlungsfelder christlicher Sozialer Arbeit: Berufsfeldorientierter theoriepraktischer Teil – 4 Module (26 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	Ln	PI	Fs
Modul 9 (9 ECTS)						
Praktikum I	Pr	P	9	Ab		1
Modul 10 (9 ECTS)						
Praktikum II	Pr	P	9	Ab		2
Modul 11 (4 ECTS)						
Sem. Handlungsfelder der Caritas A (WP)	S*	WP	2	Ab/Pr		1
Sem. Handlungsfelder der Caritas B (WP)	S*	WP	2	Ab/Pr		2
Modul 12 (4 ECTS)						
Sem. Handlungsfelder der Caritas C (WP)	S*	WP	2	Ab/Pr		3
Sem. Handlungsfelder der Caritas D (WP)	S*	WP	2	Ab/Pr		4

B5 Sozial-Kommunikative Kompetenzen für Begleitungs- und Leitungsaufgaben in Caritas und Gemeinde – 2 Module (11 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	Ln	PI	Fs
Modul 13 (6 ECTS) Kommunikation in Theorie und diakonischer Praxis						
VL: Konflikt- und Kommunikationstheorien im Dienste helfender Beziehungen (P)	V	P	3	Fg/K	X	2
Diakonische Gesprächsführungskompetenzen	SÜ	P	3	Ab/Pr		3
Modul 14 (5 ECTS) Ausweitung kommunikativer Kompetenzen für diakonische Begleitungs- und Leitungsaufgaben						
Grundkurs Selbst- und Fremdwahrnehmung	SÜ	P	2	Ab		2
Als WP eine der folgenden möglichen Veranstaltungen: * Einführung in Geistliche Begleitung * Kommunikationspsychologischer Kurs für Leitungsfragen * Einführung TZI * Uä.	SÜ	WP	3	Pr/ Ab/ R	X	1/3

³ Modul 1, 7 und 15 kann evtl. aus den bereits absolvierten Studiengängen (z.B. Theologie, BWL oder Dipl.-Psych oder Dipl.-Soz) angerechnet werden. Dann wird stattdessen ein 6 ECTS umfassendes Schwerpunktmodul gebildet aus Handlungsfelderseminaren oder zusätzlichen WP-Elementen der Module 8 und 14. Dies ist mit der Studienberatung und dem Fachprüfungsausschuss frühzeitig abzustimmen.

B6 Empirische Forschungsmethoden, Masterarbeit und Kolloquium – 2 Module (28 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	Ln	PI	Fs
Modul 15 (6 ECTS) Empirische Forschungsmethoden für die Caritaswissenschaft				K	X	
Quantitative Empirische Forschungsmethoden der Human- und Sozialwissenschaften für die Caritaswissenschaft	S	P ⁴	3	Ab		1
Qualitative Empirische Forschungsmethoden der Human- und Sozialwissenschaften für die Caritaswissenschaft	S	P	3	Ab		2
Modul 16 (22 ECTS) Masterthese und Kolloquium						
Masterarbeit		P	20	These	X	4
Kolloquium		P	2	Koll.	X	4

Die Dauer der Klausuren beträgt i.d.R. 20 min pro ECTS-Punkt, in Modul 7 dauern die Klausuren jeweils bis zu 90 min.

Der Umfang der Hausarbeiten (HA) beträgt i.d.R. 15 Textseiten.

Der erforderliche Umfang der Arbeitsberichte (Ab) und Protokolle (Pr) wird den Studierenden jeweils zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

D. Schlussbestimmungen

§ 27 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat /Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BERzGG auslösen wurden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin ein neues Thema.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

⁴ Modul 1, 7 und 15 kann evtl. aus den bereits absolvierten Studiengängen (z.B. Theologie, BWL oder Dipl-Psych oder Dipl-Soz) angerechnet werden. Dann wird stattdessen ein 6 ECTS umfassendes Schwerpunktmodul gebildet aus Handlungsfelderseminaren oder zusätzlichen WP-Elementen der Module 8 und 14. Dies ist mit der Studienberatung und dem Fachprüfungsausschuss frühzeitig abzustimmen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat /die Kandidatin, das Ergebnis seiner /ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ein Kandidat /Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten /der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten /Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 29 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat /die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten /Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Einsichtsrecht

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/-innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

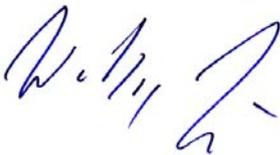
Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom *1. Oktober 2006* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Caritaswissenschaft vom *23. Juni 1993 (W.u.F. 1993 Seite 231)*, zuletzt geändert am *26. Mai 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 245)*, außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Diplom-Aufbaustudiengang Caritaswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom *23. Juni 1993 (W.u.F. 1993 Seite 231)*, zuletzt geändert am *26. Mai 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 245)*, *letztmalig bis zum Wintersemester 2008/2009 (Ausschlussfrist) ablegen*.

Freiburg, den 24. November 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor